

**K17b**

**Tarifordnung**

**Krabbelstube**

gültig für das Arbeitsjahr 2022/2023

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder **bis zum vollendeten 30. Lebensmonat** einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben.

**Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats** ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis).

Der Kostenbeitrag ist abhängig vom Alter und von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

**Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats:**

**Tarif A:**

bis 30 Std. bei 5 Tg./Wo. beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat **3,6%**

bis 18 Std. bei 3 Tg./Wo.des Familien-Bruttoeinkommens

mind. € 53,--, max. € 194,--. (= Höchstbeitrag)

**Tarif B:**

über 30 Std. bei 5 Tg./Wo. beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat **4,8%**

über 18 Std. bei 3 Tg./Wo. des Familien-Bruttoeinkommens

mind. € 53,--, max. € 257,-- (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% des errechneten Tarifes.

Der Elternbeitrag ist bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes 11x jährlich, von September bis Juli zu entrichten.

Der Beitrag ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

**Ab einem Brutto-Familieneinkommen von ca. € 5.375,- wird der Höchstbeitrag eingehoben.**

**Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats:**

**Der Nachmittagstarif** beträgt für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat **3%**

ab 13 Uhr des Familien-Bruttoeinkommens

mind. € 46,--, max. € 119,--. (= Höchstbeitrag)

4 oder 5 Nachmittage

Der Beitrag bei einem Besuch von 3 Nachmittagen beträgt 70% (max.

und bei einem Besuch von 1 oder 2 Nachmittagen 50% des errechneten Tarifes.

Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach der Vollendung des 30. Lebensmonat eines Kindes zu entrichten.

**Ab einem Brutto-Familieneinkommen von ca. € 3.976,- wird der Höchstbeitrag eingehoben.**

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Material-/Werkbeitrag von € 9,-- monatlich, (11x jährlich)

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

**Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.**

2. Die Kosten für das Mittagessen betragen 2022: € 3,-- täglich.

Die Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag jeweils bis zum 10. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.

**Die Elternbeitragsberechnung:**

**Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?**

🡺Ausfüllen des beiliegenden **„Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“**

🡺Abgabe des Formblattes inkl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung bis

spätestens 1 Monat vor Einstieg des Kindes in die Krabbelstube.

**Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.**

**Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:**

**Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.**

Es beinhaltet:

1. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
3. Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
4. In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

* Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
* Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc….

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

**Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen.**

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

**Erforderliche Beilagen** (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

**Lohn- und Gehaltsempfänger:**

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

**Land- und Forstwirte, Selbstständige:**

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

**Alleinerziehende Mütter/Väter:**

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

**Bitte beachten Sie:**

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauffolgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

BM/GG\_01/2018